Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8768 — Singapore Airlines/CAE/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 48/09)

1. Am 2. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Singapore Airlines Ltd („SIA", Singapur),

— CAE International Holdings Limited („CAE", Kanada).

SIA und CAE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV"). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SIA: Personen- und Frachttransport im Luftverkehr, Ingenieurdienstleistungen, Pilotenausbildung, Charterflüge, Tour-Großhandel und damit verbundene Tätigkeiten;

— CAE: Investmentholdinggesellschaft der CAE-Gruppe, konzipiert, produziert und vertreibt Simulationsgeräte, bietet Schulungen an und entwickelt integrierte Lösungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich, für Verkehrsfluggesellschaften, Geschäftsflugzeugbetreiber, Helikopterbetreiber, Flugzeugbauer sowie Dienstleister im Bereich Gesundheit und Bildung. Die CAE betreibt ein weltweites Netz von Ausbildungszentren mit Niederlassungen in zahlreichen Ländern;

— das Gemeinschaftsunternehmen: Gründung, Errichtung und Betrieb eines gewerblichen Flugausbildungszentrums in Singapur, in dem für Piloten Musterberechtigungskurse und Auffrischungskurse für bestimmte Boeing-Flugzeugtypen angeboten werden sollen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8768 — Singapore Airlines/CAE/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.